



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 19.05.2026

Tötungsdelikt in Memmingen – Erkenntnisse zur Gefährdungsbewertung und zum aufenthaltsrechtlichen Verfahren

Nach derzeit öffentlich bekannten Medienberichten steht im Zusammenhang mit dem Tötungsdelikt zum Nachteil des 14-jährigen [REDACTED] in Memmingen ein 37-jähriger staatenloser Palästinenser im Fokus der Ermittlungen. Aus den Berichten ergeben sich zahlreiche Hinweise auf eine komplexe asyl- und aufenthaltsrechtliche Vorgeschichte über mehrere EU-Staaten hinweg, mögliche widersprüchliche Identitätsangaben sowie behauptete sicherheitsrelevante Erkenntnisse.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich Fragen zur behördlichen Bewertung von Schutzgewährungen in anderen EU-Staaten, zur Identitätsklärung, zu etwaigen sicherheitsrelevanten Erkenntnissen, zur Gefährdungsbewertung durch bayerische Behörden sowie zu den Umständen der Unterbringung und Verlegung innerhalb Bayerns.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie war der aufenthaltsrechtliche Status der betroffenen Person in Bayern zum Zeitpunkt vor dem mutmaßlichen Tatgeschehen? 3
- 1.2 Seit wann bestand eine vollziehbare Ausreisepflicht? 3
- 1.3 Welche Gründe verhinderten eine Aufenthaltsbeendigung? 3
- 2.1 Welche Maßnahmen wurden durch bayerische Behörden zur Durchsetzung der Ausreisepflicht ergriffen? 3
- 2.2 Welche Ergebnisse hatten Versuche zur Beschaffung von Passersatzpapieren? 3
- 2.3 Welche Hindernisse traten hierbei auf? 3
- 3.1 Welche Staatsangehörigkeit wurde festgestellt oder vom Betroffenen angegeben? 4
- 3.2 Welche Erkenntnisse liegen zu möglichen Abweichungen der Identitätsangaben in verschiedenen EU-Staaten vor? 4
- 3.3 Welche Maßnahmen zur Identitätsprüfung wurden durch bayerische Behörden durchgeführt? 4

4.1	Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zur Schutzgewährung in Griechenland vor?	4
4.2	Welche Erkenntnisse liegen zu Ablehnungen in anderen EU-Staaten (z. B. Niederlande, Belgien) vor?	4
4.3	Welche Auswirkungen hatten diese Entscheidungen auf das deutsche Verfahren?	4
5.1	Welche Erkenntnisse lagen bayerischen Sicherheitsbehörden zu möglichen extremistischen, islamistischen oder sonstigen sicherheitsrelevanten Inhalten oder Äußerungen des Betroffenen vor?	5
5.2	Wurden digitale oder Social-Media-Inhalte ausgewertet?	5
5.3	Welche Maßnahmen wurden daraus abgeleitet?	5
6.1	Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu der Angabe des Betroffenen vor, sein Vater sei an dschihadistischen Aktivitäten beteiligt gewesen?	5
6.2	Wurde diese Angabe durch bayerische Behörden überprüft?	5
6.3	Welche Relevanz hatte dieser behauptete familiäre Hintergrund für Gefährdungs- oder aufenthaltsrechtliche Bewertungen?	5
7.1	Sind der Staatsregierung Hinweise aus dem Umfeld des späteren Opfers bekannt, die vor einer möglichen Gefährdung durch den Betroffenen warnten?	5
7.2	Seit wann kannten sich Tatverdächtiger und Opfer nach Kenntnis der Staatsregierung?	6
7.3	Unter welchen Umständen kam es zu Kontakten zwischen beiden Personen?	6
8.1	In welchen Einrichtungen war die betroffene Person in Bayern untergebracht?	6
8.2	Aus welchen Gründen erfolgte im März 2026 eine Verlegung nach Senden?	6
8.3	Wurden Meldeauflagen oder vergleichbare Auflagen erteilt und eingehalten?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 16.06.2026

1.1 Wie war der aufenthaltsrechtliche Status der betroffenen Person in Bayern zum Zeitpunkt vor dem mutmaßlichen Tatgeschehen?

Der Betroffene war zum Zeitpunkt vor dem mutmaßlichen Tatgeschehen geduldet (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b Aufenthaltsgesetz – AufenthG).

1.2 Seit wann bestand eine vollziehbare Ausreisepflicht?

Die vollziehbare Ausreisepflicht trat am 28.09.2023 ein.

1.3 Welche Gründe verhinderten eine Aufenthaltsbeendigung?

Eine Rückführung setzt die geklärte Identität des Abzuschiebenden voraus. Diese Klärung konnte in vorliegendem Fall trotz wiederholter Anstrengungen der zuständigen Ausländerbehörde nicht herbeigeführt werden.

2.1 Welche Maßnahmen wurden durch bayerische Behörden zur Durchsetzung der Ausreisepflicht ergriffen?

2.2 Welche Ergebnisse hatten Versuche zur Beschaffung von Passersatzpapieren?

2.3 Welche Hindernisse traten hierbei auf?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Betroffene wurde von der zuständigen Ausländerbehörde mehrfach über seine Mitwirkungspflichten zur Identitätsklärung belehrt, wiederholt befragt und nahm schließlich an einer Sammelanhörung der Palästinensischen Autonomiebehörde teil. Dort gab der Betroffene an, in den palästinensischen Autonomiegebieten (Westjordanland) geboren, dort jedoch nicht registriert worden zu sein. Diese Angaben wurden seitens der Vertreter der palästinensischen Mission angezweifelt, da eine Registrierung stets erfolge. Den weiteren Ausführungen des Betroffenen sei zu entnehmen gewesen, dass er Verwandtschaft in Palästina habe, er selbst jedoch eventuell aus Jordanien stammen könnte. Nachdem dieses Identifizierungsverfahren aufgrund der Mitteilung der palästinensischen Mission in Berlin, dass der Betroffene „kein Palästinenser“ sei, endgültig erfolglos blieb, wurde der Betroffene im Folgenden erneut durch die Ausländerbehörde mehrfach und unter Fristsetzung zur Passbeschaffung aufgefordert und konsequent zu zahlreichen Befragungen vorgeladen, ohne dass er hierbei kooperierte. Aufgrund der o. g. Hinweise auf eine eventuelle jordanische Herkunft wurde zudem ein Passersatzpapierverfahren für das Herkunftsland Jordanien vorbereitet. Dieses konnte jedoch ebenfalls nicht erfolgreich durchgeführt werden, da sich der Betroffene weigerte, den hierzu von jordanischer Seite erforderlichen Antrag auszufüllen. Auch eine von der

Ausländerbehörde durchgeführte Datenträgerauswertung seines Mobiltelefons ergab keine Hinweise auf eine jordanische Staatsangehörigkeit des Betroffenen.

Der Betroffene wurde mittels Strafbefehls wegen Verstoß gegen die Passbeschaffungspflicht zu einer Geldstrafe verurteilt.

3.1 Welche Staatsangehörigkeit wurde festgestellt oder vom Betroffenen angegeben?

Auf die Ausführungen zu Fragen 2.1 bis 2.3 wird verwiesen.

3.2 Welche Erkenntnisse liegen zu möglichen Abweichungen der Identitätsangaben in verschiedenen EU-Staaten vor?

3.3 Welche Maßnahmen zur Identitätsprüfung wurden durch bayerische Behörden durchgeführt?

Die Fragen 3.2 bis 3.3 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Beantwortung der Fragen 2.1 bis 2.3 sowie 4.2 wird verwiesen. Die Erkenntnisse der niederländischen Stellen weisen lediglich im Hinblick auf die Schreibweise des Namens eine geringfügige Abweichung vor, die jedoch keine Auswirkungen auf die Prüfung der Nationalität durch bayerische Behörden hatte.

4.1 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zur Schutzgewährung in Griechenland vor?

4.2 Welche Erkenntnisse liegen zu Ablehnungen in anderen EU-Staaten (z. B. Niederlande, Belgien) vor?

4.3 Welche Auswirkungen hatten diese Entscheidungen auf das deutsche Verfahren?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aus dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und der entsprechenden Mitteilung des BAMF an die Ausländerbehörde ergibt sich, dass dem Betroffenen in Griechenland zwar der Flüchtlingsstatus gewährt wurde, im Falle einer Abschiebung nach Griechenland jedoch eine Verletzung von Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) drohen würde, sodass über den Antrag im nationalen Verfahren zu entscheiden war. Der Asylantrag wurde daraufhin mit Bescheid des BAMF vom 18.10.2022 vollumfänglich abgelehnt. Bayerische Behörden haben aufgrund der Bundeszuständigkeit insoweit keine eigenen Zuständigkeiten.

Darüber hinaus liegen Erkenntnisse der belgischen und niederländischen Stellen vor, aus denen sich ergibt, dass der Tatverdächtige dort jeweils um Schutz ersucht, jedoch die erforderlichen Dokumente nicht vorgelegt hat. Die Asylanträge wurden damit in diesen Ländern als unzulässig abgelehnt. Diese Entscheidungen hatten indes keine Auswirkungen auf das deutsche Verfahren, über das wie bereits dargelegt im natio-

nen Verfahren nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland durch Bundesbehörden entschieden wurde.

5.1 Welche Erkenntnisse lagen bayerischen Sicherheitsbehörden zu möglichen extremistischen, islamistischen oder sonstigen sicherheitsrelevanten Inhalten oder Äußerungen des Betroffenen vor?

Im Hinblick auf den verstorbenen Tatverdächtigen lagen keine Erkenntnisse zu extremistischen, islamistischen oder sonstigen sicherheitsrelevanten Äußerungen oder Inhalten vor.

5.2 Wurden digitale oder Social-Media-Inhalte ausgewertet?

Im Rahmen der Ermittlungen zu dem Tötungsdelikt in Memmingen wurden Social-Media-Profilen und das Mobiltelefon des verstorbenen Tatverdächtigen ausgewertet.

5.3 Welche Maßnahmen wurden daraus abgeleitet?

Ein Anlass für konkrete Maßnahmen hat sich aus den Auswertungen nicht ergeben. Die Ergebnisse werden im Rahmen der weiteren Ermittlungen berücksichtigt.

6.1 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu der Angabe des Betroffenen vor, sein Vater sei an dschihadistischen Aktivitäten beteiligt gewesen?

6.2 Wurde diese Angabe durch bayerische Behörden überprüft?

6.3 Welche Relevanz hatte dieser behauptete familiäre Hintergrund für Gefährdungs- oder aufenthaltsrechtliche Bewertungen?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der inzwischen verstorbene Tatverdächtige hat in einer Anhörung vor dem BAMF angegeben, dass sein ebenfalls zwischenzeitlich verstorbener Vater Dschihadist gewesen sei. Auf die Antwort zu Frage zu 5.1 wird im Übrigen verwiesen.

7.1 Sind der Staatsregierung Hinweise aus dem Umfeld des späteren Opfers bekannt, die vor einer möglichen Gefährdung durch den Betroffenen warnten?

Eine Angehörige des späteren Opfers erstattete am 22.02.2026 bei der Polizeiinspektion Memmingen Anzeige wegen Bedrohung und Beleidigung gegen den inzwischen verstorbenen Tatverdächtigen, da dieser sie im Zuge eines Streits beleidigt und bedroht haben soll.

Im Rahmen der Anzeigenerstattung gab eine weitere Angehörige außerdem an, dass der spätere Beschuldigte wiederholt in auffälliger Weise Kontakt zu Kindern gesucht habe.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 5.1 verwiesen.

7.2 Seit wann kannten sich Tatverdächtiger und Opfer nach Kenntnis der Staatsregierung?

Anhand polizeilicher Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass das Opfer und der Tatverdächtige sich mindestens seit November 2022 kannten.

7.3 Unter welchen Umständen kam es zu Kontakten zwischen beiden Personen?

Es wird davon ausgegangen, dass es auf Spiel- bzw. Sportplätzen zu den Kontakten zwischen den beiden Personen kam.

8.1 In welchen Einrichtungen war die betroffene Person in Bayern untergebracht?

Der Betroffene war von Ende Dezember 2020 bis Anfang Juli 2021 im ANKER Mittelfranken untergebracht. Anfang Juli 2021 wurde er aus dem ANKER Mittelfranken in eine dezentrale Unterkunft der Stadt Memmingen in die Anschlussunterbringung umverteilt. Nach wenigen Tagen in dieser Unterkunft erfolgte ein Umzug in eine andere dezentrale Unterkunft der Stadt Memmingen. Dort wohnte er bis zu seiner Anfang März 2026 erfolgten Verlegung in einer Gemeinschaftsunterkunft der Regierung von Schwaben in Senden.

8.2 Aus welchen Gründen erfolgte im März 2026 eine Verlegung nach Senden?

Der Betroffene wurde nach Senden umverteilt, weil es in der vorherigen Unterkunft in Memmingen unter anderem zu Konflikten wie z. B. Sachbeschädigungen und Ärger mit Mitbewohnern kam. In der Unterkunft in Senden kam es seit der Umverteilung zu keinen weiteren Beschwerden.

8.3 Wurden Meldeauflagen oder vergleichbare Auflagen erteilt und eingehalten?

Der Betroffene unterlag einer Wohnsitzverpflichtung nach § 61 Abs. 1d AufenthG und hatte damit zuletzt die Pflicht, in Senden den Wohnsitz zu nehmen. Gemäß § 50 Abs. 4 AufenthG bestand zudem die Verpflichtung, bei mehr als dreitägiger Abwesenheit dies vorher der Ausländerbehörde mitzuteilen. Abwesenheitszeiten von mehr als drei Tagen wurden der Unterkunftsverwaltung in Senden zunächst nicht bekannt und lagen nach Aktenlage im März und April 2026 auch nicht vor. Erstmals zum 04.05.2026 war wegen Abgängigkeit des Betroffenen die Abmeldung aus der Unterkunft veranlasst.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.